

oder wie selbige von den Interessenten oder Behörden übertragen werden sollen.

Abg. Sachse: Es wäre zwar erwünscht, wenn alle Kosten aus der Staatskasse bezahlt würden; allein ich halte das in den Fällen grundloser Querelen für ungerecht. Und anlangend das gänzliche Einstellen der Revisionen, gesetzt, es beschwert sich einer über die Steuer, soll nun diese Beschwerde ausgesetzt werden, soll er auf ein neues Steuersystem hingewiesen werden, bei welchem er vielleicht wieder eine neue Beschwerde vorzubringen hat. Die Deputation hat übrigens auch nur gesagt, daß die Revisionen sistiren sollen, welche sich auf ganze Communen beziehen. Der Deputation schwebte dabei vor, daß nicht mehr solche kostspielige Revisionen, wie sie früher stattgefunden, vorkommen möchten; allein dergleichen werden ohnedieß nicht mehr stattfinden, wenn aber ein Individuum in einer Gemeinde sich beschwert, so ist es oft nicht anders möglich, als daß dieß die Untersuchung der Cataster der ganzen Communen zur Folge hat. Aus diesem Grunde halte ich den Antrag der Deputation für bedenklich. Wenn der Abgeordnete sagt, es sollten gar keine Revisionen mehr stattfinden, so ist das einem Justitium ähnlich, und man könnte eben so gut sagen, weil eine neue Proceßordnung eingeführt wird, sollen bis dahin alle Proceße ausgesetzt werden.

Der Präsident: Ich muß bitten, auf den §. 76. der Landtagsordnung Rücksicht zu nehmen, welcher sagt, daß bloß zweimal über einen und denselben Gegenstand gesprochen werden soll, und §. 77. führt die Fälle auf, in welchen nur zugelassen ist, öfter zu sprechen. Wenn wir diese Bestimmungen nicht beobachten, so kommen wir zu keinem Resultat, und ich sehe nicht ein, wie wir die Idee, Abkürzung des Landtags, womit wir uns seit 2 Monaten beschäftigen, verwirklichen können.

Referent: Es kann kaum der Fall eintreten, daß Ungewißheit vorhanden ist, indem keiner Obrigkeit unbekannt sein wird, wer ein Grundstück besitzt, und welches Steuerquantum er zu geben hat. Daß durch Revisionen die Ungewißheit beseitigt werden soll, welches Grundstück steuerfrei sei, und welches nicht, dem kann ich nicht beistimmen, weil dieß schon gesetzlich bestimmt ist. Das Mandat von 1810 sagt, daß die Grundstücke als steuerfrei erachtet werden sollen, welche seit 1701 keine Steuern entrichtet haben. Was die Kosten betrifft, und die Bemerkung, daß man sich an den zu halten habe, welcher die Beschwerde verursacht hat, so glaube ich, daß damit wohl wenig geholfen ist. Ist von den Gerichtsobrigkeiten etwas versehen worden, so geschah das mehr von den ältern, als den neuern; jene sind aber längst gestorben, die Erben vielleicht auch nicht mehr vorhanden, und so weiß man nicht, an wen man sich wegen einer Forderung von 1000 bis 2000 Thlr. halten soll. Wer muß sie also bezahlen? der arme Unterthan, ohne Unterschied darauf, ob er Regreß nehmen kann oder nicht. Wenn Abg. Sachse glaubt, daß die Sache in statu quo bleiben soll, und daß also keine Revisionen angeordnet würden, außer wo sie nothwendig seien, in welchem Falle sie doch fortgestellt werden müßten, so habe ich zu antworten, daß der Schaden, welcher aus einer solchen Revision entspringt, nie den Vortheil ausgleicht. Auch haben die Revisionen keine andere Folge gehabt, als die Caduken aufzuziehen, und neue Gewerbs-

quater aufzulegen. Daß ein Justitium eintrete, glaube ich nicht, und bin ganz der Ueberzeugung, wie der Abg. Runde. Ein Justitium kann bei den Steuern deswegen nicht eintreten, weil wir schon Cataster haben. Abg. Sachse bezieht sich auf die Proceßordnung, welche erscheinen soll; ja, wenn keine alte Proceßordnung da wäre, dann würde sich der Vergleich machen lassen, da wir aber diese noch haben, so werden die Proceße nach dieser verhandelt. Es sind viele Anträge in Bezug auf den Civil- und Criminalcodex gestellt worden, und man hat desfallige provisorische Bestimmungen gewünscht; allein die Kammer hat gesagt: nein, es bleibt beim Alten, bis der neue Civil- und Criminalcodex erscheint. Das ist auch richtig, und dieß läßt sich auch auf die Steuerrevisionen anwenden. Ich kann keiner andern Meinung sein, als welche die Deputation ausgesprochen hat.

Staatsminister v. Reschau: Nur ein Paar Worte zur Erwiderung, in Bezug auf die Aeußerung, daß überall Cataster vorhanden seien. Es giebt allerdings viele Orte, wo keine Cataster vorhanden sind, und namentlich in den vormals stiftischen Ortschaften, und daher rührt auch der Umstand, daß im Leipziger Kreise allein, weil dort die meisten der genannten Orte liegen, 52 Revisionen anhängig sind.

Der Präsident stellt jedoch die Frage: Ist die Kammer gemeint, daß die jetzt begonnenen Steuerrevisionen von nun an sistirt werden sollen? Wird gegen 32 Stimmen bejahet.

Abg. Atenstädt bemerkt, daß die Fälle, wo keine Cataster vorhanden, oder die älteren unrichtig seien, ausgenommen werden müßten, und

Abg. Rour wünscht die Frage gestellt, ob es bei dem Gesetze von 1831 verbleiben soll.

Der Präsident stellt jedoch nach dem Vorschlage der Deputation zuerst die Frage: Sollen keine neuen Revisionen über den ganzen Ortsbezirk verfügt werden? und nachdem diese gegen 28 Stimmen bejahet worden, fragt er: Soll noch eine Frage gestellt werden wegen zulässiger Modificationen? Dieß wird einstimmig bejahet.

Referent bemerkt, daß dadurch gerade das umgeworfen würde, was man vorher beschlossen habe, wenn man den Antrag Atenstädt's annehmen wolle. Indessen bedürfe dieser Antrag auch noch der Unterstützung.

Der Vicepräsident äußert dagegen, daß die Kammer entschieden habe, noch über Modificationen zu berathen, und er glaube, daß man die zwei Fälle, wo nämlich ein Antrag der Betheiligten vorliege, oder wo keine Cataster vorhanden seien, ausnehmen und bei ihnen die Revisionen gestatten müsse.

Der Antrag wird zahlreich unterstützt.

Abg. Runde: Wenn ich auch selbst der von dem Stellvertreter beantragten Fragestellung in keiner Weise beistimmen kann, so halte ich es doch für unerläßlich, auch als eine nothwendige Modification derselben den Vorbehalt zu bezeichnen, daß wenigstens nicht von einzelnen Communmitgliedern, sondern nur von der Stimmenmehrheit in einer Commune eine Steuerrevision provocirt werden dürfe. Findet diese Modification nicht statt, so bleibt die Sache im alten